

Zeitschrift:	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band:	104 (2007)
Heft:	1
Artikel:	Schützen statt bevormunden : neues Erwachsenenschutzrecht
Autor:	Mosimann, Urs
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-840170

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schützen statt bevormunden: Neues Erwachsenenschutzrecht

Aus dem Vormundschaftsrecht wird das Erwachsenenschutzrecht. Aus der Vormundschaft die massgeschneiderte Beistandschaft. Was neuzeitlich klingt, ist aber fachlich umstritten.

Die gesetzlichen Grundlagen des Vormundschaftsrechts und zum Teil auch des Kindes- und Personenrechts werden total erneuert. Dies nachdem bereits Revisionen im Familienrecht durchgeführt worden sind (Kindesrecht 1978, Eherecht 1988 und Scheidungsrecht 2000). Obwohl die Erneuerung des Vormundschaftsrechts ursprünglich als letzte Etappe der Familienrechtsrevision geplant war, sind bereits neue Vorstösse zur Abänderung hängig: Das Namensrecht soll geändert werden und im Scheidungsrecht soll die im Jahr 2000 eingeführte zweimonatige Bedenkfrist nach der ersten gerichtlichen Anhörung wieder abgeschafft werden.

Selbstbestimmung fördern

Die materiellen Bestimmungen des Vormundschaftsrechts sind seit der Inkraftsetzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 kaum verändert worden. Sie sollen deshalb den heutigen Verhältnissen und Strukturen angepasst werden. Ein zentraler Aspekt des neuen Erwachsenenschutzrechts ist die Förderung der Selbstbestimmung der schutzbedürftigen Person. So kann künftig eine handlungsfähige Person

mit einem Vorsorgeauftrag ihre Betreuung und rechtliche Vertretung für den Fall einer späteren Urteilsunfähigkeit privat regeln. Auch kann sie mit einer so genannten Patientenverfügung im Voraus festlegen, welchen künftigen medizinischen Massnahmen sie zustimmt oder welche Person an ihrer Stelle die Zustimmung zu solchen Massnahmen erteilen soll.

Fehlt ein Vorsorgeauftrag und tritt bei einer Person ein Schwächezustand ein, so hat die Behörde Schutzmassnahmen zu ergreifen. Ein solcher Zustand wird dann angenommen, wenn die Urteilsfähigkeit oder die tatsächliche Handlungsmöglichkeit der Person so stark herabgesetzt ist, dass sie den Alltag nicht mehr selbst organisieren oder eine Vertretung bestimmen kann.

Individuelle Massnahmen

Die bisherigen so genannten typengebundenen Massnahmen wie Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft werden im Rahmen der Gesetzesrevision aufgehoben. An ihre Stelle tritt als

einheitliches Instrument die Beistandschaft. Sie hat grundsätzlich vier verschiedene Grundausprägungen und muss inhaltlich von der Behörde konkretisiert werden. Diese legt somit den Aufgabenbereich des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin im Einzelfall fest, damit die Massnahme den Bedürfnissen der schutzbedürftigen Person entspricht.

Obwohl die Typengebundenheit der Schutzmassnahmen also grundsätzlich aufgegeben wird, kommt auch das neue Recht um eine gewisse Rahmentypisierung nicht herum. Die vier Arten werden neu als Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft bezeichnet. Die drei erstgenannten Formen der Beistandschaft lassen die Handlungsfähigkeit der schutzbedürftigen Person grundsätzlich unberührt. Bei der umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit der schutzbedürftigen Person. Sie wird deshalb nur dann angeordnet, wenn die Person dauernd urteilsunfähig ist.

Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder (VSAV)

Die VSAV wurde 1913 gegründet. Sie setzt sich für die professionelle Umsetzung der vormundschaftlichen Aufträge und Mandate ein. Mit rund 640 Mitgliedern vereinigt die VSAV die Mehrheit der professionell Tätigen im Vormundschaftswesen. Neben Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sind auch Vormundschafts- und Aufsichtsbehörden in der Vereinigung vertreten. Die VSAV ist ein wichtiger Gesprächspartner für politische Entscheidungsinstanzen – sowohl für die Entwicklung des Familienrechtes als auch in der direkten Gestaltung der vormundschaftlichen Betreuungsarbeit. Für ihre Mitglieder bietet die VSAV zahlreiche Dienstleistungen wie etwa Tagungen, Weiterbildungskurse, Rechtsberatung, Dokumentationservice an. Um die Interessen ihrer Mitglieder rasch und wirkungsvoll wahrnehmen zu können, ist die Vereinigung VSAV in fünf Regionalgruppen organisiert und verfügt über ein zentrales Teilzeitsekretariat in Bern.

Weitere Infos: www.vsav-asto-astu.ch

KOMMENTAR

Urs Mosimann
Sekretär der VSAV



Reform oder Rückschritt?

Das Reformprojekt ist notwendig, da das geltende Vormundschaftsrecht seit 1912 nie umfassend revidiert worden ist. Die heterogene Praxis der einzelnen Kantone soll dabei vereinheitlicht werden, was zweifellos unterstützungswürdig ist. Erfolgreich wird das neue Erwachsenenschutzrecht in der Praxis allerdings nur dann sein, wenn die angestrebte Professionalisierung der Erwachsenenschutzbehörden von den Kantonen tatsächlich umgesetzt wird und die notwendigen finanziellen Mittel dafür bereitgestellt werden. Das Reformziel, im Einzelfall eine massgeschneiderte Beistandschaft zu errichten, stellt hohe fachliche Ansprüche an die Behördenmitglieder.

Der Wunsch, schutzbedürftige Personen vom Stigma der Entmündigung und der Vormundschaft zu befreien, wird wohl nur für kurze Dauer erfüllt sein. Langfristig dürfte sich die Stigmatisierung der Beistandschaft sogar noch schlimmer auswirken. Die mangelnde Typengebundenheit der Massnahmen hat nämlich zur Folge, dass die Art der Beistandschaft im Rechtsverkehr nicht mehr klar ist. Der Abklärungsaufwand, ob und in welchem Umfang die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt ist, wird sich sehr belastend auswirken.

Die bestehende Praxis zeigt, dass Personen mit Schwächezuständen häufig vor Angehörigen geschützt werden müssen. Es ist deshalb fraglich, ob der Rückzug des Staates im familiären Umfeld wirklich den Interessen der Betroffenen dient. Das Zustandekommen von Vorsorgeverträgen, Patientenverfügungen und die Wahl von verwandten Mandatsträgern muss jedenfalls von der künftigen Praxis kritisch gewürdigt werden. Die gewonnene Freiheit der betroffenen Person vor staatlichem Protektionismus darf nicht dazu führen, private Abhängigkeiten zu schaffen, die schwerer zu ertragen sind als die Massnahmen des bisherigen Rechts.

Die langwierige Revision, die von der Zielformulierung bis zur Inkraftsetzung rund 20 Jahre dauern wird, hat in systematischer Hinsicht gelitten, da während der Ausarbeitung ein ständiger Wertewandel das Vorhaben beeinflusst hat und weiterhin beeinflussen wird. Die VSAV wird die parlamentarische Beratung interessiert verfolgen und bei den kantonalen Anpassungsarbeiten versuchen, ihren Einfluss geltend zu machen. ■

und kein Vorsorgeauftrag vorliegt.

Die Behörde kann die verschiedenen Arten der Beistandschaft im Einzelfall kombinieren und die Handlungsfähigkeit punktuell einschränken.

Einbezug der Familie

Im neuen Recht wird darauf verzichtet, die Einschränkung oder Entziehung der Handlungsfähigkeit zu veröffentlichen. Wer aber ein Interesse glaubhaft machen kann, darf von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft darüber verlangen, ob eine Massnahme vorliegt. Wer andererseits ein Mandat führt, orientiert Dritte von sich aus über das Bestehen einer Massnahme, wenn dies erforderlich ist.

Die Solidarität innerhalb der Familie wird im Rahmen der Revision allerdings verstärkt. So werden Eltern und andere Angehörige (Ehepartner, eingetragene Partner, Nachkommen, Geschwister, faktische Lebenspartner) von gewissen Pflichten entbunden, wenn sie das Mandat führen. Darunter fallen etwa die Pflicht zur Inventarisierung, Rechnungsablage, periodischen Berichterstattung und Einholung von behördlichen Zustimmungserklärungen. Das neue Recht verzichtet jedoch auf die Erstreckung der elterlichen Sorge im Mündigkeitsalter einer schutzbedürftigen Person.

Das neue Recht will zudem den Schutz von urteilsunfähigen Personen verbessern, die sich in stationären Institutionen aufhalten. Für diese muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Darin muss festgelegt werden, welche Leistungen die Institution erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist. Wird die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person eingeschränkt, muss dies im Vertrag vereinbart werden. Die Institutionen unterste-

hen zwingend der staatlichen Aufsicht.

Die bisherige ärztliche Einweisungskompetenz wird beschränkt. Zudem wird bei einer Unterbringung ohne oder gegen den Willen der schutzbedürftigen Person der Rechtsschutz ausgebaut. Für die stationäre Behandlung einer psychischen Krankheit oder Beeinträchtigung ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person wird ferner vorgeschlagen, dass das Bundesrecht jene abschließend regelt. Die Kantone können nur noch im ambulanten Bereich gesetzliche Grundlagen erlassen, die Massnahmen gegen oder ohne den Willen der schutzbedürftigen Person betreffen.

Ausgestaltung durch Kantone

Im Sinne einer Rahmengesetzgebung werden ferner Minimalstandards für Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren aufgestellt. Die gesetzliche Regelung dieser Verfahren bleibt wie bisher bei den Kantonen. Juristische Personen (Vereine, GmbH und andere Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit) sind vom neuen Recht ausgeschlossen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind nur noch für natürliche Personen zuständig. Zudem bestimmen die Kantone – wie bis anhin – die Organisation der Behörden. Der bundesrechtliche Rahmen ist neu sehr eng gefasst. Er verlangt, dass zwingend eine qualifizierte – interdisziplinär zusammengesetzte – Fachbehörde eingesetzt wird. Der Vorentwurf zum Erwachsenenschutzrecht sah dazu ursprünglich ein Fachgericht vor. Aufgrund heftiger Kritik in den Vernehmlassungen der Kantone kann nun aber als Fachbehörde auch eine Verwaltungsbehörde eingesetzt werden. ■

Urs Mosimann, Sekretär der VSAV